

Verordnung des Landkreises Meißen

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Moritzburger Kleinkuppenlandschaft"

Vom 29. Oktober 1998

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601; ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluß vom 29. Oktober 1998 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Großdittmannsdorf, Promnitztal mit den Ortsteilen Bärnsdorf, Berbisdorf und Volkersdorf und der Stadt Radeburg mit dem Ortsteil Bärwalde, Landkreis Meißen, sowie der Gemeinden Hermsdorf, Medingen, Ottendorf-Okrilla und Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf, Landkreis Kamenz, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Moritzburger Kleinkuppenlandschaft".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 35,6 km².
- (2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Die westliche Grenze schließt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“ an, verläuft im Norden südlich der Ortschaft Bärwalde, weiter in Richtung Berbisdorf, umgeht die Ortslage Berbisdorf und folgt der Ortsverbindung Berbisdorf - Großdittmannsdorf bis zu BAB 13. Die Schutzgebietsgrenze folgt der BAB 13 nach Norden bis zur Staatsstraße S 177. Bis Ottendorf - Okrilla bildet die Staatsstraße S 177 die Grenze des Schutzgebietes unter Umgehung der Ortslagen Großdittmannsdorf und Medingen. Weiter verläuft die Grenze ab Ottendorf - Okrilla am rechten Rand des Tales des Großen Röder bis zur BAB 4. Von diesem Punkt bis zur Kreuzung der BAB 4 mit der Staatsstraße S 58 bildet der Nordrand der BAB 4 die Schutzgebietsgrenze. Das Schutzgebiet umfaßt die Lausenbachaue westlich von Weixdorf und folgt dann der Gemeindegrenze Weixdorf - Dresden und Promnitztal - Dresden in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zur Grenze des LSG „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“. Ortslagen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 grob mit grüner Farbe abgegrenzt. Die genaue Abgrenzung ist auf einer Karte im Maßstab 1:10000, bestehend aus 8 Kartenblättern mit den Bezeichnungen 4747-SO Ebersbach, 4748-SW Radeburg, 4748-SO Würschnitz, 4847-NO Weinböhma-Ost, 4848-NW Moritzburg, 4848-NO Weixdorf, 4848-SW Boxdorf und 4848-SO Dresden- Klotzsche sowie auf 45 Flurkartenausschnitten überwiegend im Maßstab 1:2000, zum Teil im Maßstab 1: 1000 grün eingetragen dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größtem Maßstab. Die Linienaußenkante der Darstellung ist die maßgebliche Grenze. Werden Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsgrenze genutzt gilt Deckungsgleichheit. Quert die Schutzgebietsgrenze Flurstücke, so gilt von Grenzstein zu Grenzstein die Fluchtlinie sowie andernfalls die Linienaußenkante.

Soweit öffentliche Wege und Straßen, Eisenbahntrassen oder Freileitungen die Grenze bilden, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen in Meißen auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, Loosestr. 17-19 in Meißen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der landschaftsverträglichen Nutzung der sich erneuernden Naturgüter einer strukturreichen Agrarlandschaft, die als Gefildelandschaft von überregionaler Bedeutung sowie von besonderer geomorphologischer, floristischer und faunistischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist und eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund hat.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere
1. die Bewahrung eines in Europa seltenen, glazial überformten Kuppenreliefs mit einem landschafts-genetisch wertvollen und landschaftlich reizvollen kleinflächigen Wechsel von Vollformen und wannenförmigen Hohlformen;
 2. die Erhaltung repräsentativer Pflanzengesellschaften der Westlausitzer Platte in einer pflanzengeographischen Grenzlage zur Dresdner Elbtalweitung und mit einem Vegetationsmosaik, das durch den kleinflächigen Wechsel trockener und nasser Standorte bestimmt ist;
 3. die Erhaltung repräsentativer Tiergemeinschaften des gehölzreichen Offenlandes mit vielfältigen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Wald-, Teich-, Dorf- und Stadtlandschaften;

5. die Bewahrung eines landschaftsgeschichtlich wertvollen Gefildeausschnittes mit landschaftsprägenden Elementen der historischen Kulturlandschaft;
6. die Bewahrung des geomorphologisch außerordentlich bewegten und harmonischen Landschaftsbildes;
7. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes für die landschaftsbezogene stadtnahe Erholung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und
8. die Bewahrung eines Landschaftsraumes von besonderer Bedeutung für die landschaftsökologische Forschung und Lehre.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt
2. die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;

3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen und Verkehrseinrichtungen;
 7. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen und Modell- und Sportflugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 13. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald;
 14. Anlage und wesentliche Veränderung von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise einschließlich des Umbruchs von Dauergrünland;
 15. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen, wie Feldgehölzen, Feldhecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Lesesteinablagerungen, Trockenmauern, Akkerrassens, Tümpeln, Weihern, Kleinteichen sowie Bächen und Wassergräben.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Charakter der Kleinkuppenlandschaft nur unwesentlich verändern oder dem besonderen Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§.4 und 5 sind nicht anzuwenden

1. auf die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang entsprechend § 3 SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 SächsWaldG;
2. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. auf die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Schienenwege, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. auf Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit des Flughafens Dresden im durch rechtliche Vorschriften bestimmten Umfang;
6. auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung planfestgestellte oder plangenehmigte Vorhabe ;
7. auf behördliche angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. auf von der zuständigen Stelle angeordnete Pflegemaßnahmen.

§ 7 Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. die Erhaltung der gebietsprägenden Geomorphologie, insbesondere durch die Bewahrung des kleinflächigen Wechsels von Kuppen und Hohlformen;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes sowie der vielfältigen Wechselwirkungen im Naturhaushalt, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Wald-, Teich-, Feld- und Siedlungslandschaft ergeben;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze und Waldinseln inmitten der Agrarlandschaft als naturnahe Waldreste und Mannigfaltigkeitszentren für Tiere und Pflanzen;
4. die Erhaltung und Entwicklung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen, Feldwegen und Gemeindeverbindungsstraßen;

5. die Erhaltung unversiegelter Feldwege und Ortsverbindungen mit ihren Wegerandstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten, auch zur Über- und Unterquerung der Autobahn;
 6. die Bepflanzung ausgewählter landschaftsprägender Kuppen, insbesondere inmitten von Ackerflächen, mit einheimischen Strauch- und Baumarten sowie von Bachläufen mit einzelnen Strauchinseln und Bäumen;
 7. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung der Felder als wesentliche Bedingung für das Siedeln von ackerbewohnenden Tier- und Pflanzenarten und für die regelmäßige Erschließung edaphischer Nahrungsquellen infolge Bodenbearbeitung, Stallungzufuhr, Bestellung und Ernte;
 8. die Erhaltung, Entwicklung und flächenmäßige Wiederherstellung von Wiesen, insbesondere im Bereich der vernästen Hohlformen, durch Umwandlung von Acker in Wiesenflächen, Extensivierung von Intensivgrünland und Rückbau von Entwässerungsanlagen zur Wiedervernässung ausgewählter Wiesenbereiche;
 9. die Förderung der Entwicklung von Ackerwildkräutern an Feldrändern (Ackerrandstreifen);
 10. die Sanierung vorhandener Kleinteiche als Habitate für sumpf- und wasserbesiedelnde Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederherstellung verfallener Teiche und Weiher;
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit hohem Anteil von Grünflächen, insbesondere landschaftstypischen Streuobstwiesen, als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft;
 12. das Offenhalten der Gänserastplätze und ihre Bewahrung als Ruhezone;
 13. die Verhinderung der weiteren Verdrängung der Landschaft zum Schutz von Großvögeln (Störche, Gänse, Greifvögel) und des Landschaftsbildes;
 14. die Erschließung des Gebietes für die landschaftsbezogene, stille Erholung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Auf die Duldungspflicht gemäß §15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
1. entgegen § 4 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes zu schädigen,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig zu stören,
 3. entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
 5. entgegen § 4 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis der unteren Natur-schutzbehörde
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet,
 3. entgegen § 5 Abs.2 Nr. 3 ober- und unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise ändert,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit diese Lagerung nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen anlegt oder verändert,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen und Modell- und Sportflugplätzen anlegt oder ändert,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt,

10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb zugelassener Plätze aufstellt oder mehrere Tage zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt oder Wald umwandelt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Kleingärten anlegt oder wesentlich ändert oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise einschließlich des Umbruchs von Dauergrünland vornimmt oder
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Lesesteinablagerungen, Trockenmauern, Ackerterrassen, Tümpel, Weiher, Kleinteiche sowie Bäche und Wassergräben beseitigt oder ändert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Meißen über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ vom 20. März 1997 (Amtsblatt des Landkreises Meißen 1997, Nr. 8, S. 8) aufgehoben.

Meißen, den 17.11.98



Koch, Landrätin

